

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

- im Folgenden bezeichnet als „AG“ oder „Auftraggeber“ genannt -

und

xxx

xxx

- im Folgenden bezeichnet als „AN“ oder „Auftragnehmer“-

- nachstehend auch gemeinsam kurz „**Parteien**“ oder je einzeln auch kurz „**Partei**“ -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertrauliche Informationen	2
§ 2 Ausnahmen	2
§ 3 Verpflichtungen.....	3
§ 4 Rückgabe/Vernichtung Vertraulicher Informationen.....	3
§ 5 Laufzeit	4
§ 6 Rechte und Eigentum, Sonstige Rechtswirkungen	4
§ 7 Vollständigkeit und Richtigkeit der Vertraulichen Informationen; Haftung	5
§ 8 Abwerbeverbot	5
§ 9 Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die EWE Netz betreibt Biogaseinspeiseanlagen (BGEAs) in Nordwest-Niedersachsen und Brandenburg. Für die Kalibrierung des Biogases wird unodoriertes Propangas nach DIN 51622 benötigt.

Der Auftraggeber plant die kalenderjährliche Vergabe von Lieferungen von unodoriertem Propangas nach DIN 51622.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle von den Parteien und/oder von mit diesen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben direkt oder indirekt ausgetauschte und/oder zur Verfügung gestellte („übermittelte“) Informationen, Daten, Unterlagen und Materialien, gleich welcher Verkörperung, sowie die hieraus entwickelten und abgeleiteten Informationen.

Vertrauliche Informationen sind auch das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung, sämtliche Informationen über den Abschluss oder die Realisierung des Vorhabens, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden und der Inhalt dieser Gespräche.

§ 2 Ausnahmen

Nicht als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten solche Informationen, für die die jeweils empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- (a) bei der Übermittlung bereits öffentlich bekannt und/oder allgemein zugänglich waren oder nach Übermittlung ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt und/oder allgemein zugänglich werden;
- (b) zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits von einem Dritten in rechtmäßiger Weise der empfangenden Partei mitgeteilt wurden; oder
- (c) bei der Übermittlung bereits rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren.

Die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis unverzüglich in Textform informieren.

§ 3 Verpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen Zugriff Dritter zu schützen („**Geheimhaltung**“).

Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien nur für das Vorhaben verwendet und, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, nicht ohne Zustimmung derjenigen Partei, die diese Vertraulichen Informationen offengelegt hat, vervielfältigt oder an Dritte weitergeben werden.

Die Vertraulichen Informationen dürfen in dem erforderlichen Umfang an im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, diejenigen Mitarbeiter der jeweils empfangenden Partei bzw. diejenigen Mitarbeiter der mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie mit dem Vorhaben befassten Berater (zusammen gemeinsam als „**Gehilfen**“ bezeichnet) weitergegeben werden, die diese für das Vorhaben kennen müssen. Die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen durch Gehilfen ist durch die jeweils empfangende Partei sicherzustellen.

Die jeweils empfangende Partei ist verpflichtet, jeden Verlust Vertraulicher Informationen der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Verlust mitzuteilen. Dies gilt auch bei Verlust von Vertraulichen Informationen durch Raub, Einbruch, Diebstahl und ähnlichen Vorkommnissen.

Ferner hat die jeweils empfangende Partei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung offengelegt wurden.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, sofern und soweit die jeweils empfangende Partei oder Gehilfen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist bzw. wird, Vertrauliche Informationen offen zu legen. Die jeweils empfangende Partei wird die jeweils offenlegende Partei in rechtlich zulässiger Art und Weise über eine solche Offenlegung unverzüglich und – jeweils soweit möglich – vorab unterrichten und der offenlegenden Partei ausreichend Zeit zur Stellungnahme einräumen.

§ 4 Rückgabe/Vernichtung Vertraulicher Informationen

Die jeweils empfangende Partei ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen nach Beendigung des Vorhabens (§ 5 Abs. 1) vollständig zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

Soweit im automatisierten EDV-Sicherungsprozess Vertrauliche Informationen gespeichert werden („**Sicherung**“) und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zur Beendigung des Vorhabens gelöscht werden können, werden diese Vertraulichen Informationen von der vorgenannten Verpflichtung in der Weise erfasst, dass die jeweils empfangende Partei die Daten entsprechend der im Übrigen üblichen Sicherungs- und Lösungsintervalle (notwendiger Zeitraum der Sicherung) löscht/vernichtet. Dies gilt vorbehaltlich der Einhaltung der übrigen Verpflichtungen dieser Vereinbarung während der Sicherung. Sofern personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, gelten für diese Daten bezüglich der Löschung die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die vorstehende Regelung in Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Vertrauliche Informationen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berufsrechtlichen Pflichten unterliegen, jeweils soweit sie den vorgenannten Pflichten unterliegen. Bezüglich dieser Vertraulichen Informationen bleiben die Bedingungen dieser Vereinbarung ungeachtet der Bestimmungen des § 5 anwendbar.

Auf Verlangen der jeweils offenlegenden Partei muss die jeweils empfangende Partei bestätigen, dass die empfangende Partei die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 vollständig erfüllt hat bzw. dass die empfangende Partei sichergestellt hat, dass ihre Gehilfen die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt haben.

§ 5 Laufzeit

Das Vorhaben wird durch übereinstimmende Erklärung der Parteien oder durch einseitige Erklärung einer Partei, dass sie das Vorhaben endgültig nicht weiter betreiben möchte, beendet.

Die Vereinbarung bindet die Parteien für die Dauer des gemeinsamen Betreibens des Vorhabens und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

§ 6 Rechte und Eigentum, Sonstige Rechtswirkungen

Die Parteien behalten sich alle Rechte, insbesondere das Eigentum an den von ihnen herausgegebenen Vertraulichen Informationen vor. Die Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen.

Der Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht zur Durchführung des Vorhabens. Auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung oder Informationspreisgabe besteht nicht. Die Parteien können eine Mitwirkung jederzeit nach § 5 beenden, ohne der jeweils anderen Partei oder sonstigen

Beteiligten irgendeine Art von Entschädigung zahlen zu müssen. Insofern sind Ansprüche/Rechte jedweder Art ausgeschlossen.

§ 7 Vollständigkeit und Richtigkeit der Vertraulichen Informationen; Haftung

Eine Garantie und/oder Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vertraulichen Informationen oder den Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren, wird ausdrücklich nicht abgegeben sowie eine wie auch immer geartete Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgegebenen vertraulichen Informationen durch die Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die jeweils empfangende Partei haftet für jegliche Kosten, Schäden oder Verluste der jeweils offenlegenden Partei aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die jeweils empfangende Partei oder durch eine andere Person, der die jeweils empfangende Partei vertrauliche Informationen übermittelt hat.

§ 8 Abwerbeverbot

Partei [•] wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung keine der gegenwärtigen Vorstände/Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der EWE AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen abwerben, zu denen sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben Kontakt erhalten hat oder über die ihr in diesem Zusammenhang Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Einstellung von Mitarbeitern,

- (i) deren Anstellungsverhältnis zuvor beendet wurde,
- (ii) die von sich aus vor Aufnahme von Gesprächen mit der empfangenden Partei über eine Einstellung ihr Einstellungsverhältnis gekündigt haben oder eine einvernehmliche Aufhebung vereinbart haben oder
- (iii) die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens der Partei [•] auf Stellenanzeigen der Partei [•] bewerben.

Die Partei [•] wird sicherstellen, dass mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen das vorstehende Abwerbeverbot ebenfalls einhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und der Vereinbarung als solcher unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Klausel durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die dem ursprünglich von ihnen Gewollten möglichst entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung sich als lückenhaft erweisen sollte.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg (Oldb.) (Deutschland).

EWE NETZ GmbH
Oldenburg, [Datum]

[Firma 2]

[Ort], [Datum]
